

Die Quadrupedialuhr — Lösung und Berichtigung ihrer Konstruktion¹⁾.

Von Georg F. Bley

Oberhalb des Laufrades befindet sich ein Besen als Bremse. Sie wird durch den darüber befindlichen Zentrifugalregulator betätigt, muß also die Drehung des Laufrades regeln und dem „Isochronismus“ dienen. Wenn man nun aus dem Lauf des Tieres die Drehrichtung des Laufrades entnimmt und erkennt, daß der Zentrifugalregulator mittels einer über verschiedene Rollen geleiteten Schnur die Besenbremse vom Umfang des Laufrades abrückt, je schneller sich das Rad dreht, dann begreift man sofort, daß hier ein arger Fehler in der Konstruktion vorliegt. Je rascher das Tier läuft, um so stärker mußte natürlich die Bremse wirken, durch festeres Andrücken an den Umfang des Laufrades.

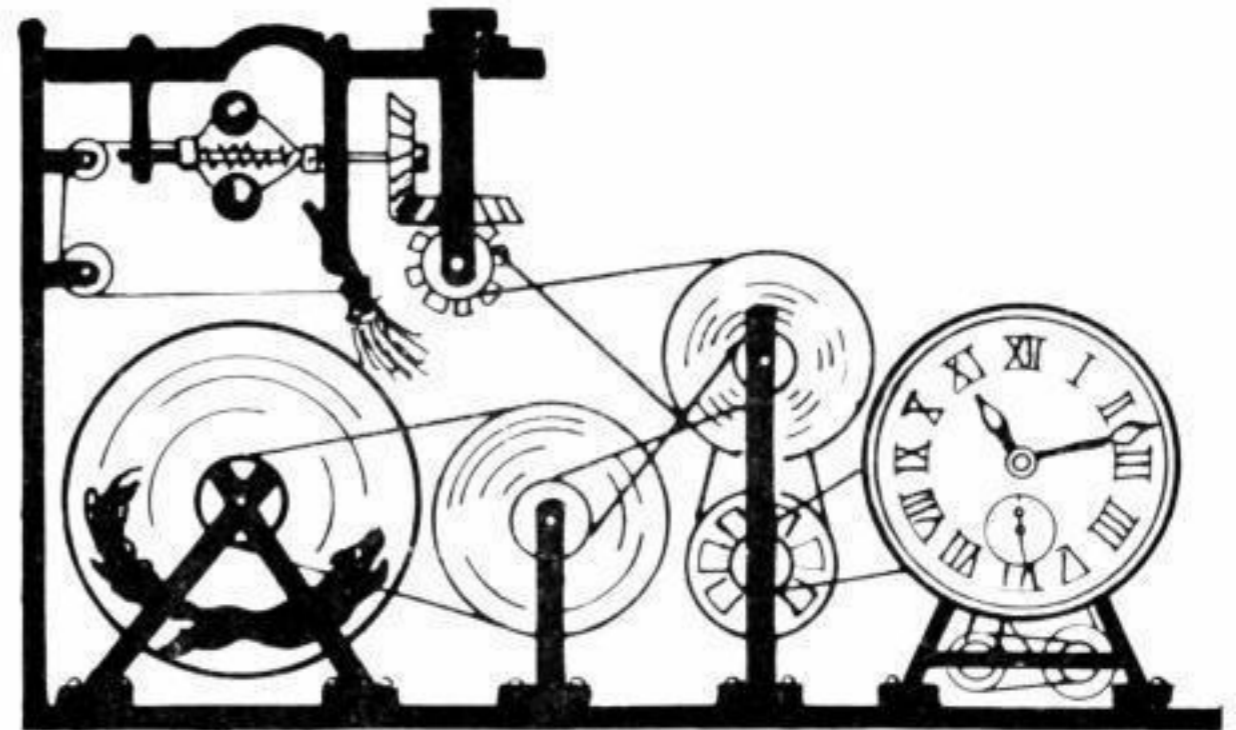
Die Wirkung der Schnur muß also gerade in umgekehrter Richtung auf den Besen wirken. Dies ist meines Erachtens am einfachsten dadurch zu erreichen, daß man die Schnur unmittelbar auf den Besensiel einwirken läßt, also die letzte Rolle beseitigt und es so einrichtet, wie in der berichtigten Abbildung gezeichnet ist.

Der oberste Querbalken des Gestelles ist hier auch etwas ausgebaucht, um dem Zentrifugalregulator genügend Raum für seine Ausdehnung zu geben. In der Abbildung zum ersten Artikel würden die Kugeln des Regulators sehr bald den Querbalken berühren.

Verfolgt man die Drehrichtungen der verschiedenen Seilrollen, vom Laufrad ausgehend, so würden die Zeiger der Uhr rückwärts laufen, wenigstens wenn die letzte Schnur auf einer Rolle läuft, die an der Minutenzeigerwelle befestigt ist. Das hätte der Erfinder ja auch bald gemerkt und hätte die Schnur zwischen den beiden senkrechten Pfosten I und II nicht gekreuzt, sondern einfach ungekreuzt aufgelegt. Da er das aber nicht getan hat, muß man annehmen, die letzte Schnur dreht nicht un-

mittelbar die Minutenzeigerwelle, sondern die Schnurrolle befindet sich auf der Wechselradwelle.

In diesem Falle würde sich allerdings etwas toter Gang durch Zahnluft in den Zeigerwerksrädern bemerkbar machen, was um so unliebsamer wäre, als die Uhr auch Sekundenzeiger hat, wodurch dann leicht Unstimmigkeiten zwischen Minute und Sekunde entstehen könnten.



Man kann aber an den unterhalb des Zifferblattes befindlichen Schnurrollen erkennen, daß die Sekunde von der Minutenwelle aus übersekt ist, so daß dadurch die richtige Übereinstimmung von Minuten- und Sekundenzeiger gewährleistet sein kann.

Immerhin erkennt man an der Stellung des Minutenzeigers zum Stundenzeiger, daß reichlich viel Zahnluft im Zeigerwerk vorhanden sein muß oder die Berechnung der Rollendurchmesser nicht ganz genau stimmt.

Aber es soll ja keine wirkliche Präzisionsuhr sein, also darf man schon einmal das mit der Lupe bewaffnete Auge zudrücken — wer das fertigbringt. (I 502)

1) Zum Aufsatz in Nummer 14 der UHRMACHERKUNST.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Veranlagung zur Umsatzsteuer ist nicht bindend bei der Einkommensteuer

Die Umsatzhöhe bietet bei der Beurteilung des gewerblichen Einkommens einen gewissen Anhalt. Nach sogenannten Erfahrungssätzen für die einzelnen Branchen wird bekanntlich bei beanstandetem Buchergebnis der gewerbliche Gewinn in Prozent zum Umsatz geschätzt. Wird der Umsatz übereinstimmend mit der abgegebenen Umsatzsteuererklärung oder im Wege der Schätzung festgestellt, so wird bei der Einkommensteueranmeldung über diese Feststellung des Umsatzes nicht ohne weiteres hinweggegangen werden können. Ist jedoch die Höhe des Einkommens noch streitig, so ist das Finanzgericht an die erfolgte Umsatzfeststellung nicht gebunden, wenn auf Grund weiterer Ermittlungen Veranlassung vorliegt, den Umsatz höher feststellen zu können. Die Einkommensteuerbehörde kann auch den Reingewinn ohne Berücksichtigung der Umsatzschätzung auf Grund anderer genauerer Beweisunterlagen, insbesondere auf Grund eines Bestandsvergleiches, ermitteln. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 19. November 1930, VI A 2008/30.)

Zur Umsatzsteuerpflicht von Hausgewerbetreibenden

Im Hausgewerbe oder in der Hausindustrie sind nur die Erwerbstätigen umsatzsteuerpflichtig, die selbständig tätig sind. Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist also die selbständige gewerbliche Tätigkeit das Entscheidende. Heimarbeiter unterliegen der Umsatzsteuer nicht. Ein selbständiger Hausgewerbetreibender, der überwiegend mit bestimmten Unternehmern in festem Geschäftsverkehr steht und der nicht mehr als einen Arbeiter beschäftigt, wird für die Umsatzsteuer insoweit nicht als selbständig behandelt, als es sich um seine Leistungen und Lieferungen für diese Unternehmer handelt. Diese in § 1 UStG. D. B. gegebene Befreiungsvorschrift kann nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 22. August 1930, V A 636/30 (RSBl. Nr. 4), nur so verstanden werden, daß ein Hausgewerbetreibender, dessen gewerbliche Tätigkeit der eines Heimarbeiters ähnelt, umsatzsteuerfrei sein soll. Das Verhältnis des Hausgewerbetreibenden zu seinem Auftraggeber oder vielleicht auch zu einigen Auftraggebern muß daher ein dienstvertragsähnliches sein.